

WAHLHELPER GESUCHT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZWECKS BILDUNG DER WAHLVORSTÄNDE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN NEUWAHLEN ZU DEN KOMMUNALEN VERTRETUNGEN IN DER STADT THALE AM 09. JUNI 2024

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung hat der Wahlleiter für die am 09.06.2024 stattfindende allgemeine Neuwahl des Stadtrates der Stadt Thale sowie der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand bestehend aus einem **Wahlvorsteher** als Vorsitzenden **und zwei bis acht Beisitzern** zu bilden.

Für den Wahlbereich der Stadt Thale werden **14 Wahlvorstände und 2 Briefwahlvorstände** gebildet, für die aus den wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Thale Personen benötigt werden, die sich bereit erklären, eine der oben aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen am 09.06.2024 zu übernehmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG LSA sollen bei der Berufung der Wahlvorstände Vorschläge der im Wahlgebiet der Stadt Thale vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Daher fordere ich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung **die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen** auf, wahlberechtigte Einwohner der Stadt Thale (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit) für die oben bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen

bis zum 30. Januar 2024, 18:00 Uhr
der Gemeindewahlleiterin, über Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale,
schriftlich vorzuschlagen.

Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Gleichzeitig weise ich hinsichtlich der Nichtausübung dieser Wahlehenämter auf § 13 Absätze 1 bis 3 KWG LSA, sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

Thale, den 04.12.2023

gez. Roloff-Schröter
Gemeindewahlleiterin

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.stadt.bodetal.de abrufbar.